

Blinde einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen. Der Zusatzurlaub wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt.

§7

**Zusatzurlaub für Tätigkeiten
unter klimatisch erschwerten Bedingungen**

Werktätige, die im Auftrag des Betriebes in anderen Staaten unter klimatisch erschwerten Bedingungen tätig sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Die Bedingungen für die Gewährung und die Dauer des Zusatzurlaubs werden gesondert geregelt.

§8

**Erholungsurlaub für Kämpfer gegen den Faschismus
und Verfolgte des Faschismus**

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Arbeitstagen. Alle Arten von Zusatzurlaub, mit Ausnahme des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich gewährt.

§9

Sonstige Bestimmungen

Werkstätige, die bisher Anspruch auf Zusatzurlaub hatten, der nach dieser Verordnung nicht mehr gewährt wird und deren Urlaub sich nach den vorstehenden Bestimmungen gegenüber ihrem bisherigen Urlaub (umgerechnet in Arbeitstage) nicht oder um weniger als 3 Arbeitstage verlängert, erhalten einen personengebundenen Urlaub, der ihnen eine Urlaubsverlängerung von 3 Arbeitstagen sichert. Der Anspruch auf den personengebundenen Urlaub besteht für die Dauer der Betriebszugehörigkeit.

**Urlaubsregelung für Mitglieder
sozialistischer Produktionsgenossenschaften**

§10

Diese Verordnung findet auch Anwendung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§11

(1) Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft legen auf der Grundlage der Musterstatuten und der Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion durch Beschluß der Vollversammlung fest

- a) die Dauer des Grundurlaubs gemäß § 3 Abs. 1,
- b) die Gewährung und Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs,
- c) die Dauer des Zusatzurlaubs für Schichtarbeit.

Der Zusatzurlaub für Schichtarbeit muß mindestens 3 Arbeitstage betragen. Der erhöhte Grundurlaub (§ 3 Abs. 2) sowie der Urlaub gemäß den §§ 6 und 8 werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft zur Urlaubsregelung gemäß Abs. 1 bedürfen der Bestätigung des Rates des Kreises.

(3) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die in volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, in zwischengenossenschaftlichen oder zwischenbetrieblichen Einrichtungen arbeiten und von diesen ihren Lohn nach den rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen erhalten, haben Anspruch auf Erholungsurlaub wie Arbeiter und Angestellte....

(4) Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft, die zeitweilig in andere Betriebe Oder Einrichtungen delegiert werden, richtet sich der Erholungsurlaub nach den Beschlüssen der Vollversammlung. Aus der zeitweiligen Delegation entsteht kein zusätzlicher Urlaubsanspruch.

Schlußbestimmungen

§12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Die Urlaubsregelungen in den Rahmenkollektivverträgen und Betriebskollektivverträgen sind auf der Grundlage dieser Verordnung neu zu vereinbaren. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Festlegungen über Treueurlaub und andere Urlaubsarten haben ab 1. Januar 1979 keine Gültigkeit mehr.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1979 treten außer Kraft:

1. §§ 15 bis 21 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 41 S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II Nr. 38 S. 237),
2. § 10 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II Nr. 75 S. 675),
3. § 10 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 53 S. 465),
4. Verordnung vom 5. September 1963 über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 643),
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 66 S. 444),
6. Abschnitt IV Ziff. 2 der Direktive vom 14. August 1968 für die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen, die im Zusammenhang mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie der Veränderung der Produktionsstruktur in volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen auf treten (als Sonderdruck veröffentlicht),
7. Abschnitt III Ziff. 1 der Direktive vom 27. Mai 1969 für die Regelung der Fragen auf dem Gebiet des Lohnes und Urlaubs sowie sonstiger arbeitsrechtlicher Ansprüche bei Kombinatbildungen (als Sonderdruck veröffentlicht),
8. Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern (GBl. II Nr. 27 S. 313),
9. § 10 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner — Eisenbahner-Verordnung - (GBl. I Nr. 25 S. 217),
10. § 15 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) - (GBl. I Nr. 25 S. 222),